

RS Vwgh 2002/1/31 2001/20/0381

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 31.01.2002

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AsylG 1997 §6 Z3;

Rechtssatz

Der im Berufungsbescheid behauptete Widerspruch im Vorbringen des Asylwerbers (eines Staatsangehörigen von Indien) zur Frage, ob er die Polizei in Indien auf den seitens der Extremisten auf ihn ausgeübten Druck, diese zu unterstützen, hingewiesen habe, vermag für sich allein (nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund der Minderjährigkeit des Asylwerbers zum Zeitpunkt seiner Aussagen) jedenfalls noch nicht zu bewirken, dass sich das Urteil der Tatsachenwidrigkeit der von ihm geschilderten Bedrohungssituation gleichsam "aufdrängt", sodass dieses Vorbringen als "offensichtlich" wahrheitswidrig qualifiziert werden könnte.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2001200381.X03

Im RIS seit

17.04.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at